

Amtsblatt
Elektronisches Verkündigungsblatt der
Stadt Hameln



Bereitgestellt am 22.01.2026

Nr. 1F/2026

Inhaltsverzeichnis	Seite
---------------------------	--------------

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB), Bebauungsplan Nr. 315 „Südlich Placken“ Änderung 1, Ortsteil Welliehausen	2
---	----------

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

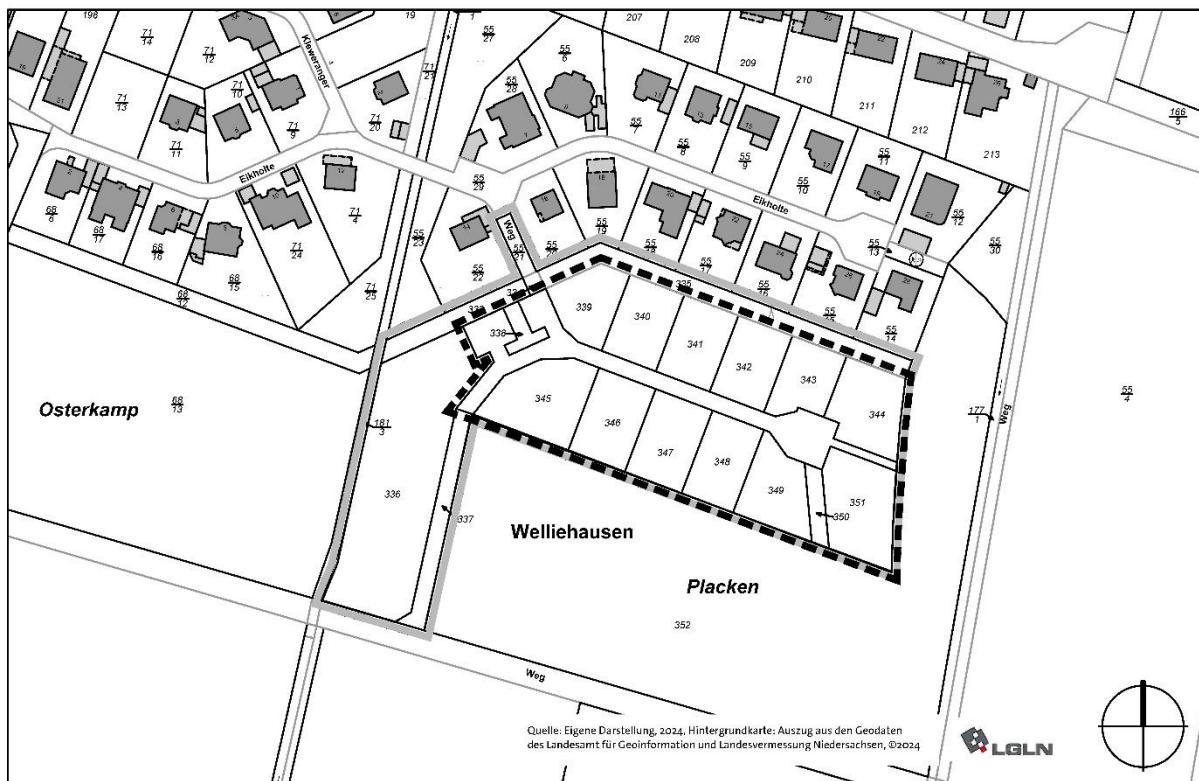
Bebauungsplan Nr. 315 „Südlich Placken“ Änderung 1, Ortsteil Welliehausen

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 12.11.2025 den vorgenannten Bebauungsplan aufgrund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) und des §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), bestehend aus den textlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung beschlossen.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351 und tlw. 337, Flur 1, Gemarkung Welliehausen.

Das Plangebiet wird nördlich durch vorhandene Wohnbebauung, östlich, südlich und westlich durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Grünflächen begrenzt.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 315 ist erforderlich, da sich zwischenzeitlich die brandschutzrechtlichen Anforderungen konkretisiert haben und die künftige Löschwasserversorgung sicherzustellen ist. Außerdem sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Ökologie und Biodiversität Berücksichtigung finden.

Verfahrensart:

Die Änderung 1 des Bebauungsplanes Nr. 315 „Südlich Placken“ wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Die in § 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB verfahrensrechtlichen Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Die Änderung 1 enthält lediglich Festsetzungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren.

Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1. Gemäß § 13 (3) BauGB wurde von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen. Von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurde ebenfalls abgesehen. Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a (BPlan) ist nicht erforderlich. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Einsichtnahme und Auskunft:

Gemäß § 10 (3) BauGB kann der Bebauungsplan Nr. 315 „Südlich Placken“ Änderung 1 mit Begründung, die DIN-Normen und die nicht allgemein zugänglichen Regelwerke, auf die im Bebauungsplan verwiesen wird, sowie dem Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach individueller Terminvereinbarung unter Tel.: 05151 / 202 1142 / E-Mail: bauleitplanverfahren@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorgenannte Bebauungsplan mit der Begründung ist auch im Internet einsehbar unter:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beschlossene-bauleitplaene>

Zudem ist dieser über das Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit

des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 (2) BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB und § 214 (2a) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 (3) Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan Nr. 315 „Südlich Placken“ Änderung 1 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 22.01.2026